jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1938/4/20 2Ob307/38

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.04.1938

Norm

ZPO §503 E4b

Rechtssatz

Die Unterlassung einer Unterstellung eines Sachverhaltes unter eine Gesetzesbestimmung kann nur mit der Rechtsrüge bekämpft werden. Mit dem Revisionsgrund des § 503 Z 2 ZPO kann nur ein Mangel bekämpft werden, der sich auf die Sammlung des Tatsachenmaterials bezieht.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 307/38
  Entscheidungstext OGH 20.04.1938 2 Ob 307/38
  Veröff: DREvBl 1938/167

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1938:RS0043331

Dokumentnummer

JJR_19380420_OGH0002_0020OB00307_3800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at